Kanton Glarus

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **33/1947 (1948)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-45338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kanton Glarus

Gesetzliche Grundlagen

G. betreffend das Schulwesen des Kantons Glarus vom 11. Mai 1873 mit Abänderungen vom 4. Mai 1930 und 5. Mai 1946. L. für die Primar- und Repetierschule vom 16. August 1918. Provisorische O und L für die 7. und 8. Klasse vom 22. Januar 1931. L. für die Sekundarschulen 1908. L. für die Arbeitsschulen vom 11. November 1937.

Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 22. August 1901.

G. betreffend die Handwerkerschule vom 1. November 1921. Landsg. B. über die Einführung des Gemeindeobligatoriums für den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulunterricht vom 5. Mai 1946, in Kraft 1. April 1947.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen sind freiwillige Schöpfungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind, die staatliche Subventionen genießen. Kleines Schulgeld. Eintrittsalter 3. oder 4. Altersjahr. Es bestehen in 16 Gemeinden Kleinkinderschulen, welche oft den Charakter von Kinderbewahrsanstalten haben.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter. Die Kinder, welche bis zum 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden im Frühjahr darauf schulpflichtig.

Schuldauer: 8 Jahre

Die Kinder aller Bewohner des Kantons Glarus sind pflichtig, während wenigstens 7 vollen Jahren die Alltagsschule und während wenigstens 2 Jahren die Repetierschule (2 Halbtage pro Woche) zu besuchen. Die Schulgemeinden sind berechtigt, die Alltagsschulpflicht auf 8 Jahre auszudehnen und dafür die Repetierschule für ihr Gebiet aufzuheben. Bis heute sind bis auf 2 Berggemeinden alle Gemeinden zu dieser Regelung übergegangen. Die 8. Alltagsschulklasse ist entweder für sich allein oder mit der 7. Klasse zusammen als abschließende Oberschule auszugestalten und nach einem besondern Lehrplan zu unterrichten. Das Schuljahr umfaßt 42 Schulwochen und beginnt im Mai. Für die Gemeinden, die beim bisherigen Modus bleiben, gelten die Bestimmungen des alten Schulgesetzes: Alltagsschulen: 6.–13. Altersjahr (1.–7. Klasse) und Repetierschule: 14. und 15. Altersjahr (8. u. 9. Klasse). Mit Rücksicht auf die schwierigen Wegverhältnisse (3 Berggemeinden: Braunwald, Weißenberg ob Matt, Näfelserberg liegen zwischen 1100 und 1400 m über Meer) ist es einer Schulgemeinde gestattet, ihre Schule als Halbtagsschule zu führen. Von diesem Ausnahmerecht hat die Gemeinde Elm Gebrauch gemacht. Nach Gesetz ist sie verpflichtet, ein 10. Schuljahr anzufügen, um den Ausfall der gesetzlichen Schulzeit auszugleichen.

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen ist obligatorisch vom 3. Schuljahr an. Bei Teilung der Arbeitsschule in 2 oder mehr Abteilungen, soll jedes Mädchen mindestens 3 Stunden wöchentlich Unterricht erhalten. Wo

Handfertigkeitsunterricht für Knaben und *Koch- und Haushaltungsunterricht* für Mädchen eingeführt wird, sind die Schüler bzw. Schülerinnen der 8. Klasse zum Besuch dieser Fächer verpflichtet.

Spezialklassen. Die Schulgemeinde Glarus hat eine solche eingerichtet. Sonst bestehen vom Staate subventionierte private Anstalten für geistig und körperlich anormale Kinder.

Die unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterialien, auch an der Mädchenarbeitsschule, ist für das ganze Kantonsgebiet durchgeführt.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

a. Die Sekundarschule

Das Sekundarschulwesen ist Sache der Gemeinden, entweder einer einzelnen Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern. Eintrittsalter: 12. Altersjahr. Die Sekundarschulen schließen an die 6. Primarklasse an und umfassen 3 Jahreskurse von je 42—44 Schulwochen. Zwei volle Jahre Sekundarschulbesuch befreien von der Schulpflicht. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien für das ganze Kantonsgebiet. Schulgeld für Nichtglarner.

b. Die Handwerkerschule Glarus

Sie ist eine Schule besonderer Art und steht Schülern aus allen Gemeinden des Kantons offen; sie umfaßt das 8. und 9. Schuljahr. Die Handwerkerschule geht über das Lehrziel der Primarschule hinaus und ist auf das Bedürfnis des Handwerks gerichtet. Im Gegensatz zur Sekundarschule verzichtet sie auf den Fremdsprachunterricht. Eintritt: 13. Altersjahr, nach Absolvierung der 7. Primarklasse und nach bestandenem Aufnahmeexamen. Zwei volle Jahre Handwerkerschule befreien von der weitern Schulpflicht. Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der Lehrmittel und der Schulmaterialien.

c. Die höhere Stadtschule Glarus

Sie ist aus der frühern Sekundarschule Glarus hervorgegangen und hat in ihren untern Klassen noch jetzt die Aufgabe einer Sekundarschule. Sie trägt im Ganzen den Charakter eines untern Gymnasiums. Eintrittsalter 12. Altersjahr. Aufnahmebedingungen: Erfüllung des Lehrziels der 6. Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Die Schule gliedert sich in folgende Abteilungen: *Mädchenschule* 4 Jahreskurse, *Realschule* für Knaben und Mädchen 4 Jahreskurse, *Progymnasium* für Knaben und Mädchen 4 Jahreskurse. Schulgeld. Kein Schulgeld zahlen die Schüler von Glarus, Riedern, Ennenda, Mitlödi, dies gilt für Kantons- und Schweizerbürger und niedergelassene Ausländer. Frei ist ferner der Schulbesuch für Angehörige aller Gemeinden des Kantons vom 3. Jahreskurse an und für Schüler aus allen Gemeinden des Kantons, welche höhere Lehranstalten besuchen

wollen, schon vom 1. Jahre an. Die Lehrmittel sind unentgeltlich. Beginn des Schuljahres im Mai.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht beschränkt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer).

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Gewerbliche Berufsschulen werden in drei Gemeinden geführt.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit. Eine kaufmännische Berufsschule wird in Glarus geführt.

5. Die allgemeinen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a. Allgemeine Fortbildungsschulen

Eine allgemeine Fortbildungsschule wird als solche anerkannt, wenn ihre Organisation den kantonalen Vorschriften entspricht. Der Unterricht findet in der Regel im Wintersemester statt, während eines wenigstens zwanzig Wochen umfassenden Kurses. Nach Bedürfnis können auch Sommerkurse eingerichtet werden. Der Besuch ist freiwillig. Unterricht, Lehrmittel und Schulmaterialien sind unentgeltlich. Es bestehen in fünf Gemeinden allgemeine Fortbildungsschulen.

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Schulgemeinden sind ermächtigt, für ihr Gebiet Mädchen, welche am 1. Januar eines Jahres das 18. Altersjahr angetreten haben, aber seit ihrer Entlassung aus der Schulpflicht keine hinreichende hauswirtschaftliche Ausbildung genossen haben, zum Besuche der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu verpflichten. Befreit von dieser Verpflichtung sind die Mädchen, welche sich über eine hinreichende hauswirtschaftliche Ausbildung seit ihrer Entlassung aus der Schulpflicht ausweisen können. Der Regierungsrat interpretiert den Begriff «hinreichend» mit dem freiwilligen Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule während 2 Jahren, einem Jahr Hausdienst, einer Haushaltlehre mit Schulbesuch und Prüfung, dem Besuch einer Haushaltungsschule. (Aus Art. 1 und 2 des Landsgemeindebeschlusses von 1946 der auf 1. April 1947 in Kraft gesetzt wird.) Ein Reglement des Regierungsrates wird das Nähere bestimmen).

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen von zweijähriger Dauer werden in 12 Gemeinden geführt.

6. Die vollen Berufsschulen

Die landwirtschaftliche Winterschule in Glarus

2 Winterkurse mit Ganztagunterricht. Neuaufnahme alle 2 Jahre. Eintritt mit dem zurückgelegten 17. Altersjahr. Im Sommer finden Kurse für Obst- und Gemüsebau und Alpwirtschaft statt. Aufnahme vom 16 Altersjahr an.

7. Die Lehrerbildung

Der Kanton Glarus besitzt keine eigenen Lehranstalten zur Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrern. Diese werden in den Seminarien anderer Kantone ausgebildet.

8. Die Maturitätsschulen

Der Ausbau der höhern Stadtschule Glarus zur Kantonsschule (Maturitätsschule) ist beschlossen.

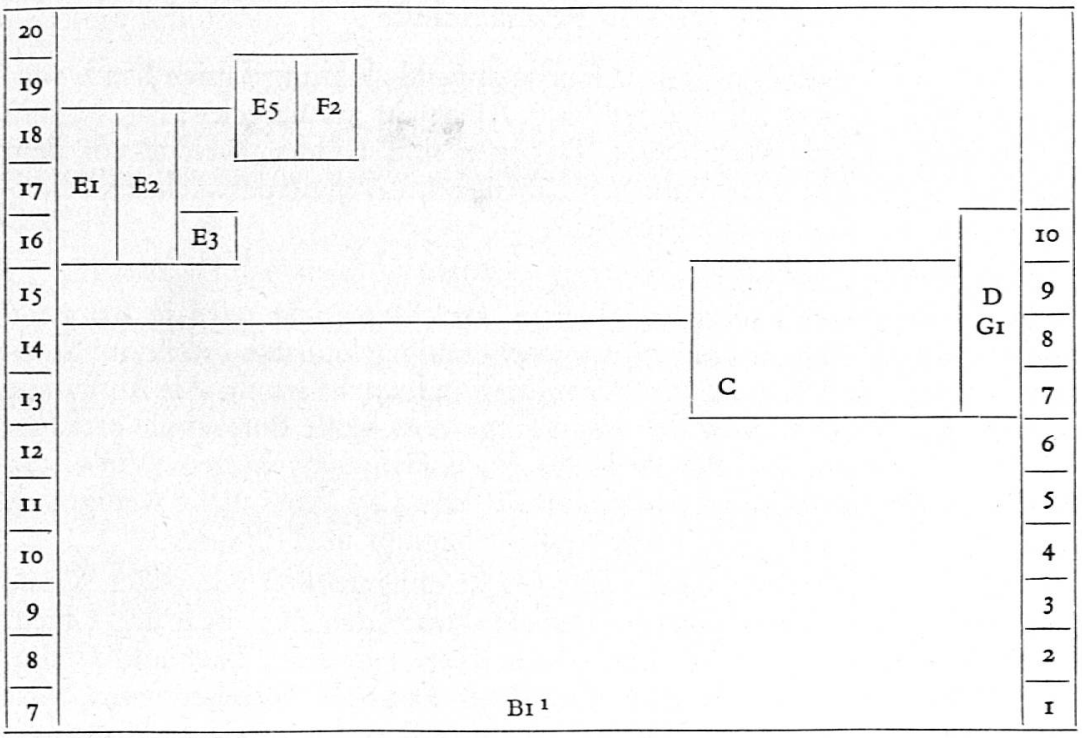

Altersjahr Eintrittsalter: 6. Altersjahr bis 31. Dezember Schuljahr

[1] Varianten: In 2 Berggemeinden werden 7 volle Schuljahre und 2 Jahre Repetierschule geführt, ferner eine Halbtagsschule mit 9 und eine Winterschule mit 10 Schuljahren; bei C Handwerkerschule Glarus (2 Kl. Sekundarschule mit beruflicher Richtung anschließend an die 8. Primarklasse)

Erklärung der Zeichen Seite 4